

BGer 6B 52/2013 vom 14. Februar 2013

Bundesgericht, 2013-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_52_2013

FR: TF 6B 52/2013 du 14 février 2013

IT: TF 6B 52/2013 del 14 febbraio 2013

Regeste

Grobe Verletzung der Verkehrsregeln | Straftaten

Erwägungen

E. 1

X._____ fuhr am 8. Dezember 2011, um 11.56 Uhr, in Meisterschwanden innerorts auf der Hauptstrasse 30 km/h zu schnell. Das Bezirksgericht Lenzburg verurteilte X._____ am 24. Juli 2012 wegen grober Verkehrsregelverletzung zu 15 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 90.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von Fr. 600.-- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Tagen. Das Obergericht des Kantons Aargau setzte am 4. Dezember 2012 die Busse auf Fr. 300.-- bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe auf vier Tage herab und bestätigte im Übrigen den Entscheid der ersten Instanz.

X._____ beantragt dem Bundesgericht sinngemäss, er sei wegen einfacher und nicht wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln schuldig zu sprechen und zu bestrafen.

E. 2

Es ist unbestritten, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 30 km/h in objektiver Hinsicht eine grobe Verkehrsregelverletzung darstellt. Der Beschwerdeführer macht geltend, die subjektive Seite des Tatbestands sei nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat sich zur subjektiven Seite der Angelegenheit geäussert, worauf verwiesen werden kann (vgl. angefochtenen Entscheid S. 6-8 E. 2.5). Den Erwägungen ist in allen Teilen zuzustimmen. Der Beschwerdeführer wusste, dass an der fraglichen Stelle nur mit 50 km/h gefahren werden darf. Vor Bundesgericht betont er, dass dort irgendwann früher noch 80 km/h gefahren werden konnten. Am 8. Dezember 2011 habe er sich "in einer gefühlten Drucksituation" befunden und sei deswegen "in das alte Muster gefallen", weshalb er der Meinung gewesen sei, sich "noch in der achtziger Zone zu befinden". Die Vorinstanz nimmt ihm dies nicht ab, weil er sich auf seinem täglich befahrenen Arbeitsweg befand. Ansonsten müsse ihm vorgeworfen werden, dass er sich nicht auf die Strassenverhältnisse konzentriert habe, was in der Stosszeit bei regem Verkehr als zumindest grobfahrlässig erscheine (angefochtener Entscheid S. 7). Diese Überlegungen sind bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.